

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 48. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 19. Februar 2025**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

**1. Information der Landesparlamente nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

**a) schriftlicher Bericht der ARD-Medienhäuser zur Information über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage**

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/4803](#)

**b) Bericht an die Landesparlamente der NDR-Staatsvertragsländer über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Norddeutschen Rundfunks 2024**

Unterrichtung durch die Präsidentin - [Drs. 19/5015](#)

*Beratung* ..... 4

**2. Verfassungsgerichtliches Verfahren**

**Abstrakte Normenkontrolle der Abgeordneten Dr. Bernd Althusmann, Jan Bauer, Anna Bauseneick und weiterer Abgeordneter zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 und des Haushaltsbegleitgesetzes zu jenem Gesetz**

StGH 1/24

*(abgesetzt)* ..... 5

<b>3. Unterstützung für Opfer bildbasierter sexualisierter Gewalt verbessern - spezialisierte Informationsangebote bereitstellen</b>	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - <a href="#">Drs. 19/5983</a>	
<i>Fortsetzung der Beratung</i> .....	6
<i>Beschluss</i> .....	8
<b>4. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Neuausrichtung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim. Welche Pläne hat die Landesregierung?“</b>	<b>9</b>
<b>5. Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Hintergründen, dem aktuellen Sachstand und dem geplanten weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit unrechtmäßigen Zahlungen an einen Rechtspfleger des Sozialgerichts Braunschweig</b>	
<i>Unterrichtung</i> .....	10
<i>Aussprache</i> .....	15
<b>6. Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Keine Wiederholungsgefahr nach mehreren Straftaten“</b>	<b>18</b>

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Rüdiger Kuroff (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,  
Parlamentsredakteur Dr. Zachäus (zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6),  
Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10:19 Uhr bis 11:30 Uhr

Tagesordnungspunkt 1:

### Information der Landesparlamente nach § 5 a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

a) **schriftlicher Bericht der ARD-Medienhäuser zur Information über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage**

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/4803](#)

*direkt überwiesen am 11.07.2024*

*federführend: AfRuV;*

*vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien*

b) **Bericht an die Landesparlamente der NDR Staatsvertragsländer über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Norddeutschen Rundfunks 2024**

Unterrichtung durch die Landtagspräsidentin - [Drs. 19/5015](#)

*gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 12.08.2024*

*federführend: AfRuV;*

*vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAMedien*

### Beratung

Abg. **Jens Nacke** (CDU) weist darauf hin, dass der Unterausschuss „Medien“ sich in seiner 20. Sitzung am 5. Februar 2025 mit den beiden Berichten befasst und sie mit zwei Vertreterinnen des Norddeutschen Rundfunks erörtert habe. Dabei sei deutlich geworden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich in einem Umbruch befinde. Leider habe der Landtag hierzu noch keine Beschlüsse gefasst und von der CDU-Fraktion eingebrachte Anträge abgelehnt.

Der **Ausschuss** nimmt die beiden Berichte zur Kenntnis und schließt damit die Beratung ab.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

**Verfassungsgerichtliches Verfahren**

**Abstrakte Normenkontrolle der Abgeordneten Dr. Bernd Althusmann, Jan Bauer, Anna Bauseneick und weiterer Abgeordneter zur verfassungsrechtlichen Prüfung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 und des Haushaltsbegleitgesetzes zu jenem Gesetz**

StGH 1/24

*zuletzt beraten in der 32. Sitzung am 05.06.2024*

Diesen Punkt setzt der **Ausschuss** von der Tagesordnung ab.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 3:

### **Unterstützung für Opfer bildbasierter sexualisierter Gewalt verbessern - spezialisierte Informationsangebote bereitstellen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5983](#)

*erste Beratung: 56. Plenarsitzung am 13.12.2024  
AfRuV*

*zuletzt beraten in der 47. Sitzung am 12.02.2025*

#### **Fortsetzung der Beratung**

*Beratungsgrundlage: Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen (Vorlage 1)*

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) erinnert an die Stellungnahme der Landesregierung in der 47. Sitzung am 12. Februar 2025. Sie erklärt, die Koalitionsfraktionen hätten diese Stellungnahme ausgewertet und auf dieser Grundlage den Änderungsvorschlag in Vorlage 1 erarbeitet.

Im Unterschied zum ursprünglichen Antrag sehe der Änderungsvorschlag vor, die geforderte Informationsstelle für Opfer bildbasierter sexualisierter Gewalt nicht der Stiftung Opferhilfe, sondern dem Justizministerium (MJ) anzugliedern und ihr auch Koordinationsaufgaben zuzuweisen. Dabei solle sich das Ministerium eng mit der Stiftung abstimmen.

Zusätzlich enthalte der Änderungsvorschlag die Forderung, die Rechtlage auf Strafbarkeitslücken zu prüfen. Sofern auch unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes des Freistaates Bayern (Bundratsdrucksache 222/24) Lücken blieben, solle die Landesregierung eine eigene Bundesratsinitiative erarbeiten.

Die Abgeordnete teilt mit, dass der erste Satz des vorletzten Absatzes der Begründung des Änderungsvorschlages leider fehlerhaft sei. Er müsse richtig wie folgt lauten:

Der Bundesrat hat am 05.07.2024 beschlossen, einen durch die Niedersächsische Landesregierung unterstützten Gesetzentwurf zum strafrechtlichen Schutz von Persönlichkeitsrechten vor Deepfakes (Drs. 222/24) beim Deutschen *Bundestag* einzubringen.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) bezeichnet den Antrag als grundsätzlich sinnvoll und schlägt vor, ihn um folgende Forderungen zu ergänzen:

Erstens sollten die Betreiber digitaler Plattformen in die Pflicht genommen werden, wirksame Schutzkonzepte gegen digitale Gewalt einzuführen.

Zum Schutze der Opfer bedürfe es zweitens eines Konzepts, um die dauerhafte Löschung von Bildern und Videos aus dem Internet oder aus sozialen Medien sicherzustellen.

Drittens sollte die Landesregierung im Bundesrat darauf hinwirken, dass der bayerische Gesetzentwurf in der neuen Wahlperiode wieder in den Bundestag eingebracht werde.

Viertens sollte die Landesregierung die Bundesregierung dabei unterstützen, Programme zur Förderung der Entwicklung und Implementierung von Technologien zur Erkennung und Kennzeichnung von Deepfakes auf den Weg zu bringen. Mithilfe dieser Technologien sollten Unternehmen und staatliche Stellen dann gegen missbräuchliche Deepfakes vorgehen.

Zur Absicherung der Strafverfolgung sollte sich die Landesregierung fünftens auf Bundesebene dafür einsetzen, dass eine gesetzliche Mindestspeicherfrist von drei Monaten für IP-Adressen samt Portnummern eingeführt werde.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) beurteilte diese Vorschläge als sinnvoll, lehnt es jedoch ab, den Antrag mit einer Vielzahl von Forderungen zu überfrachten, die die Bundespolitik betreffen. Der Antrag der Koalitionsfraktionen zielt in erster Linie darauf ab, zeitnah eine Informations- und Koordinierungsstelle auf Landesebene zu schaffen. Daneben forderten die Fraktionen der SPD und der Grünen in ihrem Änderungsvorschlag die Schließung etwaiger Strafbarkeitslücken. Dieser Punkt betreffe das Bundesrecht. Deshalb werde sich dieser Ausschuss weiterhin mit diesem Thema beschäftigen. Er könne dann auch konkretere Forderungen formulieren.

Abg. **Martina Machulla** (CDU) entgegnet, es gehe nicht um eine Überfrachtung, sondern um die Formulierung eines vollständigen Maßnahmenprogramms. Durch die zusätzlichen Forderungen werde die Einrichtung der Informationsstelle nicht behindert. Sie könnten sogar in die anstehenden Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene einfließen. Den Betroffenen sei nur wenig geholfen, wenn sie zwar Beratung fänden, es ihnen aber nicht gelinge, sie betreffende Bilder und Videos im Internet löschen zu lassen. Deshalb müsse eine entsprechende Forderung in die Entschließung eingefügt werden.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) stimmt der Abg. Machulla darin zu, dass die Plattformbetreiber stärker in die Pflicht genommen werden müssten. Die am 25. Januar 2025 veröffentlichten Selbstverpflichtungen der Plattformen im Rahmen des *Strengthened Code of Practice on Disinformation* hätten den Trend bestätigt, dass immer mehr Plattformen ihre Zusagen reduzierten. Die neue Bundesregierung müsse sich dieses Themas auf europäischer Ebene annehmen. Deepfakes seien nicht durch die Kunstfreiheit geschützt. Über dieses Thema müsse der Landtag diskutieren, aber nicht im Rahmen des vorliegenden Antrages. Auf niedersächsischer Ebene komme es nun darauf an, zügig die geplante Informations- und Koordinierungsstelle zu schaffen, die die Kompetenzen bündele und Betroffenen schnell und direkt helfe.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) und Abg. **Carina Hermann** (CDU) bedauern, dass die Koalitionsfraktionen nicht bereit seien, die Ergänzungsvorschläge der Abg. Machulla ernsthaft in Betracht zu ziehen. Die Fraktionen der SPD und der Grünen seien offenbar nicht daran interessiert, ihren inhaltlich dünnen Antrag zu bereichern und dann die Zustimmung der CDU-Fraktion zu finden. Vielmehr legten sie Wert auf eine Verabschiedung im Februar-Plenum, obwohl diese gar nicht erforderlich sei, um die Informationsstelle zu schaffen. Denn die Mittel habe der Landtag schon bereitgestellt; das Justizministerium könne die Stelle nun ohne weiteres Parlamentsvotum einrichten. Es reiche deshalb völlig aus, eine Verabschiedung im März-Plenum anzustreben.

In Abwesenheit des Mitgliedes der AfD-Fraktion lehnt der **Ausschuss** den Antrag der CDU-Fraktion, die Antragsberatung zu unterbrechen, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen ab.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag in der Fassung der Vorlage 1 - jedoch mit der von der Abg. Camuz vorgetragenen Berichtigung - anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, GRÜNE*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: CDU*

*Abwesend: AfD*

Auf eine Berichterstattung verzichtet der Ausschuss.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) weist die CDU-Fraktion auf die Möglichkeit hin, ihre Forderungen in Form eines Änderungsantrages zur abschließenden Beratung im Plenum schriftlich vorzulegen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

**Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema: Neuausrichtung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim. Welche Pläne hat die Landesregierung?**

Mit Schreiben vom 13. Februar 2025 beantragte die CDU-Fraktion zu diesem Thema eine Unterrichtung durch die Landesregierung.

In Abwesenheit des Mitgliedes der AfD-Fraktion bittet der **Ausschuss** die Landesregierung einstimmig um Unterrichtung in einer der nächsten Sitzungen.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 5:

**Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Hintergründen, dem aktuellen Sachstand und dem geplanten weiteren Vorgehen im Zusammenhang mit unrechtmäßigen Zahlungen an einen Rechtspfleger des Sozialgerichts Braunschweig**

In seiner 46. Sitzung am 5. Februar 2025 bat der Ausschuss die Landesregierung um Unterrichtung zu diesem Thema.

**Unterrichtung**

Richter am Amtsgericht **Cardinal (MJ)**: Ich möchte zunächst zum Hintergrund und zum aktuellen Sachstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ausführen, das von der Staatsanwaltschaft Braunschweig geführt wurde. Die Inhalte dieses Teils der Unterrichtung beruhen auf den hier vorliegenden Berichten der Staatsanwaltschaft Braunschweig.

Bezüglich des Unterrichtungsteils zu dem geplanten weiteren Vorgehen möchte ich aus Gründen der Zuständigkeit auf Frau Dr. Morgenstern verweisen, die hierzu im Anschluss an meine Ausführungen unterrichtet wird. Sollten sich im Laufe der Unterrichtung Fragen zu den disziplinarrechtlichen Aspekten des Geschehens ergeben, so möchte ich ebenfalls auf sie verweisen.

*Aktueller Verfahrensstand*

Am 22. November 2024 hat die Staatsanwaltschaft Anklage zum Landgericht Braunschweig gegen einen Rechtspfleger des Sozialgerichtes (SG) Braunschweig wegen Untreue in besonders schwerem Fall und gegen dessen Ehefrau wegen Geldwäsche in besonders schwerem Fall in jeweils 1 363 Fällen erhoben. Die Anklageschrift betrifft dabei Taten im Zeitraum zwischen dem 22. Februar 2019 und dem 7. Februar 2024.

Zugleich hat die Staatsanwaltschaft Braunschweig bei dem Landgericht gegen den Rechtspfleger und seine Ehefrau eine Antragsschrift im selbstständigen Einziehungsverfahren gemäß § 76 a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit den §§ 435 und 436 der Strafprozessordnung (StPO) eingereicht. Gegenstand der Antragsschrift sind weitere 931 Taten im Zeitraum vom 19. Januar 2015 bis zum 21. Februar 2021.

Die Anklage und die Antragsschrift im selbstständigen Einziehungsverfahren sind den Angeschuldigten zugestellt worden. Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens durch die zuständige 9. Große Strafkammer des Landgerichts Braunschweig steht noch aus.

*Gang des Ermittlungsverfahrens*

Das Ermittlungsverfahren geht auf eine Anzeige der Präsidentin des Sozialgerichtes Braunschweig vom 16. Februar 2024 zurück. Am Vortag war die Geschäftsleiterin des Sozialgerichtes durch eine Mitarbeiterin des Hauses auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Auszahlungsanordnungen zugunsten eines Rechtsanwaltes hingewiesen worden. Die auffälligen Auszahlungsanordnungen wiesen nicht existente Aktenzeichen auf, und bei dem Empfängerkonto

handelte es sich nicht um eine bekannte Bankverbindung des Rechtsanwaltes. Unverzüglich vorgenommene interne Untersuchungen des Sozialgerichtes ergaben, dass die Anweisungen bzw. Freigaben der Auszahlungen jeweils von dem nun Angeschuldigten veranlasst wurden.

Eine durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig veranlasste Abfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ergab, dass die begünstigte Kontoverbindung dem Angeschuldigten und dessen Ehefrau gehörte. Mithilfe der Internen Revision des Niedersächsischen Finanzministeriums konnten im Haushaltswirtschaftssystem alle Auszahlungen an das betreffende Konto der Angeschuldigten ermittelt werden. Die Auswertung der Daten vom 21. Februar 2024 ergab schließlich 2 294 Auszahlungen an jenes Konto. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig holte daraufhin eine Kontoverdichtung für das Bankkonto der Angeschuldigten ein. Diese wurde durch die kontoführende Bank am 28. Februar 2024 erteilt, bestätigte den Eingang der entsprechenden Auszahlungen auf dem Konto der Angeschuldigten und ergab, dass das eingehende Geld teilweise weitergeleitet und teilweise abgehoben wurde.

Gleichzeitig beantragte die Staatsanwaltschaft Braunschweig einen Durchsuchungsbeschluss für das Wohnhaus beider Angeschuldigten, den das Amtsgericht Braunschweig am 22. Februar 2024 erließ. Daneben beantragte die Staatsanwaltschaft einen Vermögensarrest gegen die Angeschuldigten, den das Amtsgericht Braunschweig ebenfalls am 22. Februar 2024 erließ.

Am 28. Februar 2024 wurden der Durchsuchungsbeschluss und der Vermögensarrest vollstreckt. Bei der Durchsuchung des Wohnhauses konnten elektronische Kommunikationsmittel der Angeschuldigten sichergestellt werden. Die Vollstreckung des Arrestbeschlusses führte zu mehreren Kontopfändungen und der Eintragung einer Sicherungshypothek in das Wohngrundstück der Angeschuldigten in Höhe von 700 000 Euro, wobei der tatsächliche Wert der Immobilie darunter liegen dürfte. Zur Sicherung geeignete bewegliche Vermögensgegenstände konnten während der Durchsuchung nicht aufgefunden werden. Neben der Sicherungshypothek konnten aber Vermögensgegenstände im Wert von 51 982,82 Euro vorläufig gesichert werden. Das Bankkonto der Angeschuldigten, auf dem die tatgegenständlichen Einzahlungen eingingen, wies zum Zeitpunkt der Pfändung noch ein Guthaben in Höhe von 1 876,95 Euro auf.

Am 14. März 2024 wurde das Büro des Angeschuldigten bei dem Sozialgericht Braunschweig durchsucht. Dort konnten Notizen über angewiesene Beträge und diverse persönliche Finanzunterlagen des Angeschuldigten sichergestellt werden. Auf dem dienstlichen PC des Angeschuldigten befand sich eine Excel-Tabelle, in welcher die tatgegenständlichen Auszahlungen bis zum 16. November 2016 erfasst wurden.

#### *Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen - Tatgeschehen und Tatablauf*

Der Angeschuldigte war seit 2006 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle bei dem Sozialgericht Braunschweig tätig. Hierbei zählte es zu seinen Aufgaben, die Rechtsanwaltsvergütung im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) festzusetzen und später auch anzuweisen. Dazu hatte der Angeschuldigte Zugriff auf das Haushaltswirtschaftssystem des Landes Niedersachsen und konnte darüber die Auszahlungen entsprechend anweisen.

Spätestens am 19. Januar 2015 entschloss sich der Angeschuldigte dazu, diese Befugnis zu missbrauchen. Er tat dies, indem er Auszahlungen über das Haushaltswirtschaftssystem auf das für ihn und seine Ehefrau geführte Konto anwies. Dabei gab er falsche Aktenzeichen an und fingierte

vermeintliche Prozesskostenhilfeeinstattungen an verschiedene Rechtsanwälte, die auf das gemeinsame Konto der Angeschuldigten ausgezahlt wurden. Auf diese Weise verursachte der Angeschuldigte zwischen dem 19. Januar 2015 und dem 7. Februar 2024 insgesamt diese genannten 2 294 Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 1 428 311,04 Euro auf das gemeinsame Bankkonto.

Da alle vor dem 22. Februar 2019 liegenden Taten nach der Bewertung der Staatsanwaltschaft der Verfolgungsverjährung unterliegen und die Angeschuldigten hierfür nicht mehr bestraft werden können, beschränkt sich die Anklageschrift auf den Tatzeitraum vom 22. Februar 2019 bis zum 7. Februar 2024 und erfasst damit 1 363 Taten und einen Schaden in Höhe von 861 728,63 Euro. Wegen der übrigen 931 Taten im Zeitraum vom 19. Januar 2015 bis zum 21. Februar 2019 hat die Staatsanwaltschaft Braunschweig einen Antrag im selbstständigen Einziehungsverfahren gestellt. Diese Taten weisen einen Gesamtschaden von 566 582,41 Euro auf. Die Verjährung der Einziehung des Tatertrages ist dabei durch Gesetz - in § 76 b StGB - anders geregelt als die Verfolgungsverjährung - also sozusagen die Verjährung für die Bestrafbarkeit - und beträgt in der Regel 30 Jahre nach Beendigung der Tat. Ziel des selbstständigen Einziehungsverfahrens ist dabei eine gerichtliche Entscheidung, wonach der entstandene Schaden von den Angeschuldigten eingezogen werden kann.

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen haben die Angeschuldigten das erlangte Geld gemeinsam für ihren Lebensunterhalt verbraucht. Der angeschuldigte Rechtspfleger hat den Tatvorwurf in seiner Vernehmung am 8. April 2024 vollumfänglich eingeräumt. Zu seiner Motivation gab er finanzielle Schwierigkeiten an. Das Geld sei größtenteils für Schuldentrückzahlung und Konsum verbraucht worden. Die eingeholten Bankauskünfte haben insoweit ergeben, dass teilweise erhebliche Konsumausgaben getätigt und zum Beispiel Kreuzfahrten für mehrere Tausend Euro gebucht worden sind.

Richterin am Landessozialgericht **Dr. Morgenstern** (MJ): Ich leite das Haushaltsreferat im Justizministerium, das unter anderem für das Kassen- und Rechnungswesen zuständig ist. Ich werde meine Unterrichtung zunächst auf das Kassenwesen fokussieren und im Anschluss auf das laufende Disziplinarverfahren.

#### *Zur kassenrechtlichen Einordnung des Sachverhalts*

Der Angeschuldigte hat nach den hiesigen Feststellungen im Zeitraum 2015 bis 2024 drei unterschiedliche Manipulationsmethoden angewandt, um die kassenrechtlichen Sicherheitsbestimmungen zu unterlaufen.

Ich werde im Folgenden die drei verschiedenen Zeiträume nacheinander betrachten.

Der erste Zeitraum erstreckt sich von Januar 2015 - dem Beginn der Überweisungen - bis Juli 2019. In diesem Zeitraum galt für die Auszahlung von Prozesskostenhilfe noch das sogenannte Zwei-Augen-Prinzip. Das heißt, ein Beamter konnte Auszahlungen alleine veranlassen; eine Freigabe durch eine weitere Person war damals nicht erforderlich.

Zwar war aus Sicherheitsgründen bereits 2003 angeordnet worden, dass zweimal jährlich eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auszahlungen durch einen Prüfungsbeamten zu erfolgen hat. Bei unseren Recherchen im Rahmen der Aufklärung der Manipulation mussten wir jedoch feststellen, dass diese Prüfungen damals in der Sozialgerichtsbarkeit nicht in der vorgesehenen Form

durchgeführt wurden. Die Gründe für die fehlende Umsetzung des damaligen Erlasses des MJ konnten seitens des LSG nicht aufgeklärt werden, zumal der Erlass mehr als 20 Jahre zurückliegt.

Der zweite Abschnitt umfasst den Zeitraum von Juli 2019 bis Ende 2022, in dem eine andere Manipulationsmethode angewandt wurde; denn im Jahre 2019 wurden neue Sicherheitsvorkehrungen eingeführt. Die Sicherheitsbestimmungen wurden im Zuge dessen verschärft, und durch technische Änderungen wurde das verpflichtende Vier-Augen-Prinzip eingeführt. Der Beschäftigte hat daraufhin seine Manipulationsmethode geändert und in realen Auszahlungsfällen im Haushaltswirtschaftssystem (HWS) zunächst eine fingierte Auszahlungsanordnung mit der korrekten Bankverbindung zugunsten eines rechtmäßigen Zahlungsempfängers erstellt und ausgedruckt, diesen Ausdruck in die Sachakte geheftet und die Sachakte einem Anordnungsbefugten vorgelegt, zwischenzeitlich jedoch im HWS seine eigene Bankverbindung hinterlegt. Anschließend, nachdem die Auszahlung erfolgt war, hat er den zunächst ausgedruckten Beleg vernichtet, mit einer weiteren Auszahlungsanordnung einen korrekten Auszahlungsbeleg zugunsten des realen Rechtsanwalts erstellt und eine zweite Auszahlung an den tatsächlich Berechtigten erwirkt.

Offenbar legte der Angeschuldigte die fingierte Auszahlungsanordnung einer anderen anordnungsbefugten Person als die - spätere - korrekte Auszahlungsanordnung zur Freigabe vor, damit diese Doppelzahlung nicht auffiel. Seitens MJ wurde daher nunmehr gegenüber dem Landessozialgericht (LSG) darauf hingewirkt, dass künftig immer eine feste anordnungsbefugte Person zugeteilt wird, damit Mehrfachzahlungen auffallen und man die Freigabe nicht durch unterschiedliche Personen vornehmen lassen kann.

Für diesen Zeitraum Juli 2019 bis Ende 2022 hat der Angeschuldigte also eine erhebliche kriminelle Energie aufgewandt, um die kassenrechtlichen Sicherheitsbestimmungen zu unterlaufen, indem er Belege in den Akten manipuliert und im Nachgang wieder entfernt hat. Ein solches Entfernen eines Aktenbestandteils aus der Verfahrensakte wird künftig unter der verbindlichen E-Aktenführung dokumentiert sein.

Ich komme nun zum dritten Zeitraum von Anfang 2023 bis Anfang 2024. Ab Januar 2023 hat der Angeschuldigte seine Vorgehensweise erneut geändert.

Man muss dazu wissen: Der Beschuldigte galt als Experte im Haushaltswirtschaftssystem und im Bereich der Benutzerpflege sowie als Experte im Bereich der PKH-Vergütung, der Kosten und auch der Prüfung. Er gab selbst HWS-Schulungen und war in der Sozialgerichtsbarkeit ein häufig genutzter Ansprechpartner und Unterstützer im Bereich HWS. Er war beim Sozialgericht Braunschweig auch zuständig für das Einrichten des Haushaltswirtschaftssystems bei den anderen Beschäftigten, inklusive der erstmaligen Vergabe des Signaturkartenpassworts.

Hierbei hat sich der Angeschuldigte Anfang 2023 eine zweite Kennung einer anderen Mitarbeiterin für das Haushaltsvollzugssystem verschafft. Nach seiner geständigen Einlassung hat sich der Angeschuldigte im Rahmen der Freischaltung der Signaturkarte einer Kollegin an deren Arbeitsplatz deren von ihr eingegebenes Passwort gemerkt und in der Folge für seine Auszahlungen verwendet. Hierdurch hat er sich quasi ein zweites Augenpaar verschafft, das zur Gegenprüfung notwendig ist, und war somit in der Lage, das Vier-Augen-Prinzip zu unterlaufen.

### *Ergriffene Maßnahmen*

Der Fall wurde von der Internen Revision des MF geprüft. Auch das MJ hat geprüft, ob aus Anlass des Betrugsfalls Regelungen für den Geschäftsbereich erforderlich erscheinen.

Für den ersten Zeitraum, also 2015 bis 2019, sind die Umstände überholt. Damals gab es ja nur das Zwei-Augen-Prinzip. Die Regelungen wurden mittlerweile verschärft. Für die Zeit ab 2019 enthält das System mit dem Vier-Augen-Prinzip grundsätzlich ein geeignetes Sicherheitskriterium. Der Angeschuldigte hat hier keine Strukturschwäche innerhalb des Kassensystems genutzt, sondern er hat sich im dritten Zeitraum außerhalb des Systems eine zweite Kennung verschafft. Dies gelang ihm insbesondere durch die sehr gute Kenntnis der internen Sicherheitsvorkehrungen und des HWS. Damit konnte er über die Jahre mehrfach sein Vorgehen ändern und die gestiegenen Sicherheitsanforderungen mit immer neuen Varianten umgehen.

Daraus folgt, dass die Überprüfungen künftig engmaschiger und nicht mehr nur als Stichproben zu erfolgen haben. Zwar werden Buchungen im HWS natürlich auch von der Internen Revision des MF und im Rahmen von Belegprüfungen durch den Landesrechnungshof geprüft; dies sind aber naturgemäß Stichprobenprüfungen. Die Hauptprüfungsaufgabe trägt also die Justiz selbst. Als Vorkehrung ist hier insbesondere die Prüfung durch die Bezirksrevisoren geeignet. Die Prüfung der Ausgaben in PKH-Angelegenheiten hat auch eigentlich regelmäßig zu erfolgen und ist Prüfungsgegenstand der Bezirksrevisoren. Allerdings hatte die Sozialgerichtsbarkeit über Jahre keine solchen PKH-Prüfungen durchgeführt.

MJ hat daher veranlasst, dass die Bezirksrevisorin des Landessozialgerichts bereits im vergangenen Jahr mit den flächendeckenden PKH-Prüfungen begonnen hat. Darüber hinaus ist auf der nächsten Bezirksrevisorentagung eine intensive Erörterung vorgesehen, um auch die Bezirksrevisoren in den anderen Bereichen ausreichend zu sensibilisieren und um eine gemeinsame Linie zu entwickeln, wie künftig Prüfungen zu einer zuverlässigen Aufdeckung solcher Fälle führen können.

### *Zum Disziplinarverfahren*

Die dienstrechtlichen Befugnisse der Ämter A 15 Z und abwärts sind auf die Mittelbehörden übertragen worden. Daher liegt die disziplinarische Bearbeitung hier nicht beim MJ, sondern bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen bzw. bei dem Sozialgericht Braunschweig. Wir haben uns natürlich berichten lassen.

Das LSG hat wie folgt berichtet:

Einen Tag nach Entdeckung von Auffälligkeiten seitens des SG Braunschweig stellte die Präsidentin des Sozialgerichts Braunschweig, wie von Herrn Cardinal soeben geschildert, Strafanzeige gegen den Angeschuldigten und verbot ihm noch am selben Tag vorläufig das Führen der Dienstgeschäfte. Eine Woche später wurde mit Verfügung des LSG Niedersachsen-Bremen vom 23. Februar 2024 das Disziplinarverfahren eingeleitet. Mit Verfügung vom 10. Juni 2024, also vier Monate später, ordnete die Präsidentin des LSG Niedersachsen-Bremen sodann an, dass der Beamte zusätzlich zum Verbot, seine Geschäfte zu führen, vorläufig des Dienstes enthoben wurde.

In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob gegen weitere Bedienstete Disziplinarverfahren einzuleiten seien.

Hinsichtlich einer Beamtin wurde aufgrund der Tatsache, dass sie für einen begrenzten Zeitraum im Jahr 2020 als weitere Feststellungsbefugte im Zusammenhang mit denen von den Beamten veranlassten Zahlungen genannt worden ist, geprüft, ob gegen sie ein Disziplinarverfahren einzuleiten sei. Die Präsidentin des SG Braunschweig kam aber nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass kein Disziplinarverfahren einzuleiten sei, weil kein rechtswidriges Verhalten festgestellt werden konnte. Die Aufklärung war nicht ganz einfach, weil die Vorfälle schon vier Jahre zurücklagen, aber ein rechtswidriges Verhalten konnte jedenfalls nicht nachgewiesen werden. Zudem wurde festgestellt, dass selbst bei der Annahme, dass sie zumindest fahrlässig gehandelt haben könnte, als ihr die Vorfälle nicht aufgefallen sind, ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten wäre, da als Disziplinarmaßnahme lediglich ein Verweis nach § 7 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in Betracht gekommen wäre; für diesen wäre aber der Zeitablauf bereits eingetreten. Nach § 16 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes besteht bei entsprechendem Zeitablauf ein Disziplinarmaßnahmeverbot.

Durch die Präsidentin des Sozialgerichts Braunschweig wurde darüber hinaus die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen eine weitere Beamtin geprüft und abgelehnt, die im Zusammenhang mit den Buchungen genannt wird. Auch hier ging aus dem Vermerk hervor, dass eine Aufklärung des Sachverhalts schwierig gewesen sei, weil der Zeitraum im Jahre 2021 lag, und selbst bei Annahme einer fahrlässigen Handlung ebenfalls das genannte Disziplinarmaßnahmeverbot gegriffen hätte.

Bezüglich des jüngeren Zeitraums konnten keine schuldhaften Dienstpflichtverletzungen von Beamten festgestellt werden.

### **Aussprache**

Abg. **Carina Hermann** (CDU): Vielen Dank für die ausführlichen Informationen. Sie erwähnten es bereits: Bei einem solchen Fall ist zunächst festzustellen, dass es sich um eine außergewöhnliche kriminelle Energie eines Einzelnen gehandelt hat, der das System bewusst missbraucht hat. Mich interessiert dennoch, wie wir in Zukunft solche Fälle früher aufdecken können. Der Angeschuldigte hat offenbar bereits 2015 begonnen und konnte damit für eine lange Zeit, sogar nach Einführung des Vier-Augen-Prinzips, fortfahren. Wird die elektronische Akte solche Fälle verhindern können, oder wird man sie damit zumindest schneller aufdecken können?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Prüfungen, die Sie jetzt engmaschiger durchführen wollen. Was heißt das genau? Wie viele Prüfungen sollen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Fachgerichtsbarkeit diesbezüglich durchgeführt werden? Wie viele Prüfungen der Rechtmäßigkeit von Auszahlungen wurden in der Vergangenheit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Fachgerichtsbarkeit durchgeführt? Gibt es da Unterschiede? Sie sagten zum Beispiel, beim LSG habe gar keine Prüfung stattgefunden.

Wie oft finden die Prüfungen durch die Bezirksrevisoren bzw. durch die Interne Revision statt, bei denen die Rechtmäßigkeit der Auszahlungen geprüft wird? Finden sie regelmäßig oder eher sporadisch und punktuell statt?

In diesem Zusammenhang habe ich auch noch eine Frage zur Bezirksrevisorentagung: Wie oft haben diese Tagungen in der Vergangenheit stattgefunden? Gab es da Sensibilisierungsgespräche zu diesem Thema, oder soll es die in Zukunft geben?

Ri'inLSG **Dr. Morgenstern** (MJ): Mit der E-Akte wird es tatsächlich schwieriger, Akteninhalte auszuheften. Die E-Akte sieht dies nur in Ausnahmefällen vor. Allerdings hätte auch die E-Akte das Abheften und Entfernen einer falschen Auszahlungsanordnung nicht vollständig verhindert, weil es in diesem Fall immer das letzte Blatt der Akte war, und das letzte Blatt der Akte kann man stets am einfachsten wieder ausheften - auch digital. Bei der E-Akte wird aber dokumentiert, ob Verschiebungen im Akteninhalt stattgefunden haben. Insofern wäre zumindest die Nachvollziehbarkeit einfacher gewesen.

Das Vier-Augen-Prinzip ist meiner Ansicht nach grundsätzlich ein geeignetes Mittel. Man sollte auch aufpassen, den Verwaltungsaufwand nicht zu sehr zu erweitern. Ein Acht-Augen-Prinzip oder Ähnliches würde zum Beispiel zu sehr viel Mehraufwand führen. Deshalb müssen wir darauf achten, dass das Vier-Augen-Prinzip zuverlässig und sicher ausgeführt wird und nicht umgangen werden kann.

Die Bezirksrevisoren prüfen grundsätzlich jährlich. Allerdings sind die Prüfungsinhalte nicht jedes Jahr die gleichen; denn ein Bezirksrevisor kann nicht jedes Jahr alle Vorgänge in einem Gericht prüfen. Der Umfang wäre zu groß. Deswegen trifft der Bezirksrevisor eine Auswahl. Künftig müsste daher entweder dafür gesorgt werden, dass jeder Titel, wie hier der PKH-Auszahlungstitel, regelmäßig geprüft wird, oder es muss entschieden werden, dass solche Titel gar jährlich geprüft werden. Eine solche Regelung wäre denkbar. Diesbezüglich befinden wir uns in der Abstimmung mit den Bezirksrevisoren.

Meines Wissens werden die Bezirksrevisorentagungen im Zweijahresrhythmus durchgeführt. Ich bin mir hier aber nicht ganz sicher. Zu den Inhalten kann ich nichts sagen. Ich habe weder als Referentin noch anderweitig teilgenommen. Ich weiß aber, wie gesagt, dass für dieses Jahr eine Bezirksrevisorentagung geplant ist und das Thema dort eingehend besprochen werden soll.

Abg. **Martina Machulla** (CDU): Wurden die Buchungen selbst nicht in der elektronischen Akte dokumentiert? Ich kenne die elektronische Akte nur als Anwältin. In dem Fall schreibt man eine Rechnung, und der Zahlungseingang wird in der Akte verbucht, sodass sofort auffiele, wenn eine Zahlung zweimal gebucht würde. Daher interessiert mich, wie das Vorgehen im Rahmen der elektronischen Akte hier ist. Gibt es Schnittstellen zum Haushalt? Wenn man das implementiert, hätte man doch eigentlich immer einen guten Überblick.

Ri'inLSG **Dr. Morgenstern** (MJ): Ich muss Ihnen gestehen, ich habe mit der E-Akte noch nie selbst gearbeitet. Ich kann aber berichten, dass die Auszahlungsanordnung, die zur Freigabe vorgelegt wird, mit einem Freigabestempel versehen wird. Ab dem Moment greift das Vier-Augen-Prinzip; denn derjenige, der als Zweites gegenprüft, setzt seinen Stempel auf die Auszahlungsanordnung. Gleichwohl würde aber auch der Stempel entfernt werden, wenn man die Auszahlungsanordnung aus der E-Akte entfernen würde, weil er eben auf die Auszahlungsanordnung gesetzt ist. Deswegen sagte ich, es gibt hier keine hundertprozentige Sicherheit.

Sie sagten, wenn Zahlungen bei Ihnen eingehen, wird es in der Akte vermerkt. Aber hier gingen Zahlungen raus, und die Zahlung im HWS wird durch einen Stempel in der Akte vermerkt.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU): Gibt es noch weitere Fragen oder Anmerkungen? - Das ist nicht der Fall.

Frau Dr. Morgenstern, Herr Cardinal, haben Sie noch Informationen, die Sie nur in nicht öffentlicher oder sogar vertraulicher Sitzung mitteilen können?

Ri'inLSG **Dr. Morgenstern** (MJ): Nein. Der Angeschuldigte ist geständig. Wir befürchten keine weiteren Schwierigkeiten.

RiAG **Cardinal** (MJ): Wir konnten Sie heute vollumfänglich informieren.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 6:

### **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Keine Wiederholungsgefahr nach mehreren Straftaten“**

In seiner 44. Sitzung am 8. Januar 2025 bat der Ausschuss die Landesregierung um Unterrichtung zu diesem Thema.

Staatsanwalt **Jerosch** (MJ): Wie im Unterrichtungswunsch ausgeführt, veröffentlichte die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* einen Artikel über drei mutmaßlich von einem 27-Jährigen begangene Einbrüche in Isernhagen-Süd und Bothfeld-Vahrenheide. Zwei Einbruchstaten sollen sich am 17. Dezember 2024 ereignet haben und eine weitere am 23. Dezember 2024. Der Beschuldigte sei jeweils vorläufig festgenommen worden. Die Staatsanwaltschaft habe jedoch keine Haftgründe - insbesondere keine Wiederholungsgefahr - gesehen, sodass der Beschuldigte jeweils wieder entlassen worden sei.

Aufgrund der Presseberichterstattung und des Unterrichtungswunsches hat mir die Staatsanwaltschaft Hannover über das dort geführte Ermittlungsverfahren gegen den 27-jährigen Beschuldigten wegen des Verdachts des versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls in drei Fällen berichtet. Hieraus ergibt sich, dass einige Darstellungen aus dem Artikel der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* nicht zutreffen.

Zunächst haben Beamte der Polizeidirektion Hannover am 17. Dezember 2024 nur einmal, nämlich um 14:18 Uhr, telefonisch Kontakt zu dem Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft Hannover aufgenommen und die Beantragung eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten angeregt. Durch die Polizei wurde dabei geschildert, dass der Beschuldigte bei zwei versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahlstaten in Isernhagen-Süd und in Bothfeld von Zeugen beobachtet worden sei.

Bei der ersten Tat um 11:20 Uhr sei bei einem Wohnhaus in Isernhagen-Süd eine Scheibe eingeschlagen und die Alarmanlage ausgelöst worden. Der Beschuldigte habe bei seiner Flucht einen Zeugen zu Boden gestoßen, der dabei leicht verletzt worden sei. Der Beschuldigte sei bei der Flucht aus diesem Wohnhaus von mehreren Zeugen beobachtet und fotografiert worden.

Der zweite Einbruch in Bothfeld mit gleichem Modus Operandi habe sich ca. 25 bis 90 Minuten nach der ersten Tat ereignet. Bei dieser Tat sei der Beschuldigte in Tatortnähe von Zeugen beobachtet worden. In beiden Fällen habe der Täter das Wohngebäude betreten und Schränke und Schubladen durchsucht. Bei beiden Taten sei aber nichts entwendet worden.

Der Beschuldigte wurde bei beiden Taten tatsächlich nicht durch die Polizei auf frischer Tat betroffen. Bei der ersten Tat in Isernhagen-Süd wurde der Täter, wie erwähnt, von einem Zeugen fotografiert, und der Beschuldigte konnte anschließend im Rahmen der polizeiinternen Fahndung als der Täter des Einbruchdiebstahls identifiziert werden. Der Beschuldigte ist daraufhin an seiner Wohnanschrift vorläufig festgenommen worden.

Auf der Grundlage dieses mündlich vorgetragenen Sachverhalts entschied die diensthabende Dezernentin der Staatsanwaltschaft Hannover, den vorläufig festgenommenen Beschuldigten zu entlassen und keinen Antrag auf den Erlass eines Haftbefehls zu stellen. Zu dieser Entscheidung kam die Bereitschaftsstaatsanwältin auf Grundlage folgender rechtlicher Erwägungen:

Hinsichtlich der zweiten Tat in Bothfeld, bei welcher der Täter nicht vor Ort angetroffen oder fotografiert wurde, konnte ein für die Beantragung eines Haftbefehls erforderlicher dringender Verdacht der Tatbegehung durch den Beschuldigten nicht bejaht werden.

Dringender Tatverdacht besteht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen - nicht aufgrund von Vermutungen - die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer nach deutschem Strafrecht zu beurteilenden Straftat ist. Dieser Verdachtsgrad ist stärker als der hinreichende Tatverdacht, von dessen Vorliegen die Anklageerhebung und die Eröffnung des Hauptverfahrens abhängen.

Der zweite Einbruch in Bothfeld, bei dem ebenfalls eine Scheibe eines Fensters zu dem Wohnhaus eingeschlagen und Schränke durchsucht worden sind, hat sich ca. 25 bis 90 Minuten nach der ersten Tat ereignet. Der Beschuldigte soll lediglich in Tatortnähe von Zeugen beobachtet worden sein. Diese Beweislage reicht zur Bejahung eines dringenden Tatverdachts nicht aus.

Für die erste Tat wurde das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts bejaht, allerdings das Vorliegen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr gemäß § 112 a Abs. 1 Nr. 2 der Strafprozessordnung von der diensthabenden Staatsanwältin verneint. In diesem Zusammenhang habe weder das Vorliegen des erforderlichen dringenden Verdachts einer wiederholten oder fortgesetzten Tatbegehung noch die Prognose, dass der Beschuldigte weitere erhebliche Taten von gleicher Art begehen werde und eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten habe, festgestellt werden können.

Am 23. Dezember 2024 wurde der Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft Hannover, der an diesem Tag durch eine andere Dezernentin wahrgenommen wurde, erneut über die vorläufige Festnahme des Beschuldigten und einer weiteren Person wegen eines versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls in Bothfeld-Vahrenheide informiert.

Nach Schilderung der Polizei sei die Hausbewohnerin aufgrund von Kratzgeräuschen aufgeschreckt und habe daraufhin die Polizei gerufen. Zu einem Einbruch und einem Diebstahl sei es nicht gekommen. Weder seien Personen bei der Tat beobachtet worden, noch seien überhaupt frische Einbruchsspuren festgestellt worden. In Tatortnähe sei der Beschuldigte in Begleitung einer weiteren Person von der Polizei angetroffen worden. Beide Personen hätten zum Teil stark verbogene Plastikkarten bei sich geführt. Zudem habe eine am Tatort gesicherte Schuhspur möglicherweise mit den Schuhabdrücken der weiteren Person Übereinstimmungen aufgewiesen.

Der Beschuldigte und die weitere Person sind am 23. Dezember 2024 also nicht auf frischer Tat betroffen, sondern lediglich in Tatortnähe angetroffen worden. Die von der Polizei geschilderten Erkenntnisse reichten nach Überzeugung der diensthabenden Staatsanwältin für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts nicht aus, weshalb die zuständige Staatsanwältin entschied, beide Personen aus dem Polizeigewahrsam zu entlassen.

Zusammenfassend lässt sich damit feststellen, dass nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Hannover ein dringender Tatverdacht nur hinsichtlich des versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls am 17. Dezember 2024 um 11:20 Uhr in Isernhagen-Süd vorlag.

Dem Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft oblag bei der Entscheidung am 27. Dezember 2024, ob aus Anlass dieser Tat die Voraussetzungen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr vorlagen, ein Beurteilungsspielraum. Dabei war zu beachten, dass die Beantragung der Anordnung von Untersuchungshaft mit der Folge der Inhaftierung eines noch nicht verurteilten Beschuldigten nur in streng begrenzten Ausnahmefällen möglich ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit muss stets zwischen dem Freiheitsinteresse des noch als unschuldig geltenden Beschuldigten und dem Erfordernis abgewogen werden, ihn im Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung vorläufig in Haft zu nehmen.

Insbesondere bei dem subsidiären Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine vorbeugende Maßnahme zum Schutze der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten handelt, die präventiv-polizeilicher Natur ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind deshalb strenge Anforderungen an den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stellen. Die Wiederholungsgefahr im Sinne des § 112 a Abs. 1 StPO muss durch bestimmte Tatsachen begründet sein, die eine so starke Neigung des Beschuldigten zu einschlägigen Straftaten erkennen lassen, dass die Gefahr besteht, er werde gleichartige Taten wie die Anlasstaten bis zur rechtskräftigen Verurteilung in der den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bildenden Sache begehen.

Nach Eingang der Ermittlungsakte hat die Staatsanwaltschaft Hannover den Sachverhalt erneut geprüft und insgesamt neu bewertet. Dabei ist sie nunmehr zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr vorliegen. Sie hat daraufhin wegen der Tat am Kahlendamm in Isernhagen-Süd umgehend einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten beantragt, der am 9. Januar 2025 durch das Amtsgericht Hannover erlassen worden ist. Bislang konnte der Beschuldigte allerdings nicht festgenommen werden. Die Fahndung dauert an.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass es sich weiterhin um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, und bitte um Verständnis dafür, dass wir aus ermittlungstaktischen Gründen zu weiteren Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens derzeit keine Auskünfte geben können.

\*\*\*